

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

33. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 11. April 2022

Nummer 10

I N H A L T

Tag		Seite
4. 4. 2022	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften zu: 605.16, 2020.97	78
7. 4. 2022	Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrts- und Hafenverordnung zu: 950.3	81

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung
des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.**

Vom 4. April 2022.

Artikel 1
Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (weggefallen)“.

b) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Einwohnerzahl“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Festsetzung der Leistungen“.

d) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 29 Übergangsregelungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 1 735 000 000 Euro.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und

2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindexes für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft. Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 wird erhöht, wenn die Überprüfung nach Satz 1 einen höheren Betrag ergibt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4,“.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

1. kreisfreie Städte	127 252 500 Euro,
2. Landkreise	208 181 400 Euro,
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	126 336 700 Euro.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 47 977 100 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 26 274 800 Euro.“

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 65 312 700 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 38 606 700 Euro.“

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten

die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 22 005 700 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 3 449 900 Euro.“

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 31 847 900 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 604 600 Euro.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erhalten die kreisfreien Städte jeweils 275 048 830 Euro, die Landkreise jeweils 183 668 856 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden jeweils 388 432 314 Euro.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „für das Haushaltsjahr 2017 80 v. H. und ab dem Haushaltsjahr 2018“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von insgesamt jeweils 150 000 000 Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. der Mittel.“

e) In Absatz 3 wird die Angabe „2017 bis 2021“ durch die Angabe „2022 und 2023“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Ausgleichsstock werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Mittel in Höhe von jeweils 40 000 000 Euro bereitgestellt.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Einwohnerzahl“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ermittelte Summe der in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen“ durch die Wörter „aufgrund der jeweils aktuellen allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Liegen die Ergebnisse einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung sechs Monate vor Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

15. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a
Festsetzung der Leistungen

Die Leistungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Leistungen nach § 17 und § 18 durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt errechnet und festgesetzt. Über die Leistungen nach § 17 und § 18 entscheidet das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium.“

16. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „gezahlten Beträge“ durch die Wörter „festgelegten Finanzausgleichsmasse und ihrer Teilmassen auf der Grundlage der zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Bemessungsgrundlagen für das Haushaltsjahr“ ersetzt.

17. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29
Übergangsregelungen

(1) Für Anträge auf Befreiung von der Zahlung nach § 12 Abs. 4 Satz 6, die bis zum 31. Dezember 2021 gestellt worden sind, ist § 12 Abs. 5 in seiner bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die nach § 16 Abs. 2 in seiner bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung vorab entnommenen Mittel stehen weiter für die in dieser Vorschrift vorgesehenen Zwecke zur Verfügung, soweit sie noch nicht ausgereicht wurden.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

In Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181) wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 4. April 2022.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Keding

Vizepräsidentin

Dr. Haseloff

Richter

**Verordnung
zur Änderung der Landesschiffahrts- und Hafenverordnung.**

Vom 7. April 2022.

Aufgrund des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 und 7 sowie Satz 2 und 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in Verbindung mit Abschnitt II Nrn. 8 und 9 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBL LSA S. 660), wird im Einvernehmen und im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt verordnet:

§ 1

Die Landesschiffahrts- und Hafenverordnung vom 30. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 382) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Überprüfung, Ruhen, Aussetzung und Entzug von Fahrerlaubnissen und Befähigungszeugnissen“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Sonderbestimmungen“ durch das Wort „Besatzung“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zulassung zum Verkehr, Schiffsuntersuchungskommission“.
 - cc) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Besatzung“.
2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. isolierte Gewässer: Gewässer nach § 1 Abs. 1, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union – einschließlich Wasserstraßen, die als Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter klassifiziert wurden – verbunden sind.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper mit Antriebsmaschine zu gewerblichen Zwecken führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis. Für die Fortbewegung eines Schwimmkörpers zu nicht gewerblichen Zwecken bedarf es einer Fahrerlaubnis nach § 1 Abs. 4 Nr. 6. Ist für einen Sondertransport eine Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung erforderlich, legt die zuständige Behörde die Art der Fahrerlaubnis in der Erlaubnis fest.

(2) Die Fahrerlaubnis kann für nicht frei fahrende Fahren im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Schiffsführerschein des Landes Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden. Auf isolierten Gewässern kann die Fahrerlaubnis für gewerblich genutzte Fahrzeuge ebenfalls durch den Schiffsführerschein des Landes Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit nicht bereits durch die Binnenschiffpersonalverordnung eine Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit anderer Befähigungszeugnisse geregelt wird, erfolgt auf Antrag die Feststellung der Gleichwertigkeit eines anderen Befähigungszeugnisses mit der Fahrerlaubnis nach Absatz 2 im Einzelfall durch die zuständige Behörde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 9 Abs. 5 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Angabe „180 Tagen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „60.“ und wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „70.“ und wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Überprüfung, Ruhen, Aussetzung und Entzug
von Fahrerlaubnissen
und Befähigungszeugnissen

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 8 Abs. 2 zum Führen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern als ungeeignet, so hat ihm die ausstellende Behörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer unzuverlässig ist,
2. wer wegen körperlicher oder geistiger Mängel zum Führen eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers untauglich ist,
3. wer wiederholt oder erheblich gegen diese Verordnung, gegen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, insbesondere gegen § 1.02 Nr. 7 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat.

Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen insbesondere, wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Führers eines Fahrzeuges oder einer Person, die selbständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, wiederholt eine Geldbuße festgesetzt worden ist.

(2) Rechtfertigen Gründe das Aussetzen oder den Entzug eines Befähigungszeugnisses oder einer besonderen Berechtigung nach der Binnenschiffpersonalverordnung, eines ausländischen Unionspatentes sowie eines Befähigungszeugnisses für Schiffsführer eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört und dem das Zeugnis nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 von der Europäischen Kommission anerkannt worden ist, so hat die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde oder die Wasserschutzpolizei die für das Ruhen oder den Entzug nach der Binnenschiffpersonalverordnung zuständige Behörde zu informieren.

(3) Rechtfertigen Gründe das Ruhen oder den Entzug einer Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung, so hat die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde oder die Wasserschutzpolizei die für das Ruhen oder den Entzug nach der Sportbootführerscheinverordnung zuständige Behörde zu informieren.

(4) Für die Sicherstellung von Befähigungszeugnissen oder besonderen Berechtigungen sowie einer Fahrerlaubnis gelten die entsprechenden Bestimmungen für eine Sicherstellung nach der Sportbootführerscheinverordnung und der Binnenschiffpersonalverordnung. Für die Führerscheine nach § 8 Abs. 2 gilt Teil 2 Kap. 4 der Binnenschiffpersonalverordnung analog.

(5) Ist die Fahrerlaubnis nach § 8 Abs. 2 entzogen, hat der bisherige Inhaber den Führerschein der zuständigen Behörde unverzüglich auszuhändigen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Neuerteilung eines Schiffsführerscheins nach § 8 Abs. 2 gelten nach vorangegangener Entziehung der Fahrerlaubnis die Voraussetzungen nach § 9 mit Ausnahme des Zeugnisses des Arbeitsmedizinischen Dienstes, soweit dieses noch gültig ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und § 9“ gestrichen.

9. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Sonderbestimmungen“ durch das Wort „Besatzung“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16
Zulassung zum Verkehr, Schiffsuntersuchungskommission“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Schiffsuntersuchungskommission gehören an:

1. ein Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender,
2. ein anerkannter Schiffssachverständiger für Fahrzeuge der jeweiligen Kategorie,
3. ein Vertreter der für das Fahrzeug oder den Schwimmkörper grundsätzlich zuständigen Berufsgenossenschaft.

Bei technischen Besonderheiten an dem zu untersuchenden Fahrzeug kann im Einzelfall ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.“

c) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Das in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannte Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission wird durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes berufen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die in Absatz 3 genannten Vertreter und Sachverständigen zu berufen oder hinzuzuziehen.

(5) Die Schiffsuntersuchungskommission legt den Zeitpunkt und den Ort der Zulassung fest und führt die technische Überprüfung des Fahrzeuges, des Schwimmkörpers oder der schwimmenden Anlage durch. Der Eigentümer oder Ausrüster hat der Schiffsuntersuchungskommission zum Zwecke der technischen Überprüfung ungehinderten Zutritt zu allen Bereichen des Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder der schwimmenden Anlage zu gewähren. Das Fahrzeug, der Schwimmkörper oder die schwimmende Anlage ist zum Zeitpunkt der technischen Untersuchung vollständig ausgerüstet vorzustellen.

(6) Zugelassene Fahrzeuge und Schwimmkörper sind in bestimmten Zeitabständen erneut zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die Fristen für die Nachuntersuchung legt die Schiffsuntersuchungskommission bei der jeweiligen Untersuchung fest. Sie dürfen nicht überschreiten:

1. bei Fahrgastschiffen und Fähren fünf Jahre,
2. bei allen anderen übrigen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zehn Jahre.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Besatzung

(1) Für die nicht frei fahrenden Fähren und für die ausschließlich auf isolierten Gewässern verkehrenden und nach § 16 Abs. 1 zulassungspflichtigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen legt die Schiffsuntersuchungskommission die Mindestbesatzung fest. Dabei soll sich die Festsetzung der Mindestbesatzung an den Vorgaben der Binnenschiffs-

personalverordnung orientieren. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Schiffsuntersuchungskommission zugelassen werden und sind im Zulassungszeugnis zu vermerken.

(2) Jedes Mitglied der Besatzung mit Ausnahme des Schiffsführers ist im Besitz eines gültigen auf die Person ausgestellten Schifferdienstbuches. Neben den Schifferdienstbüchern nach der Binnenschiffspersonalverordnung gelten für nicht frei fahrende Fähren und für die Fahrt auf isolierten Gewässern auch Schifferdienstbücher, die von der zuständigen Behörde ausgegeben werden. Für diese Schifferdienstbücher gilt die Binnenschiffspersonalverordnung analog mit Ausnahme der §§ 18, 19 Abs. 2 und § 94 Abs. 5 und 7 der Binnenschiffspersonalverordnung.

(3) Für die Erteilung der Befähigung in der Einstiegs- und Betriebsebene für nicht frei fahrende Fähren und ausschließlich auf isolierten Gewässern verkehrende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen gilt die Binnenschiffspersonalverordnung mit folgenden Ausnahmen:

1. die Befähigung zum Matrosen kann auch ohne eine Prüfung mit einer nachgewiesenen Fahrzeit von 540 Tagen erlangt werden,
 2. die Befähigung zum Bootsmann kann auch ohne eine Prüfung mit einer nachgewiesenen Fahrzeit von 720 Tagen erlangt werden,
 3. die Befähigung zum Steuermann kann auch ohne eine Prüfung mit einer nachgewiesenen Fahrzeit von 900 Tagen erlangt werden.
- Die erforderliche Fahrzeit wird durch entsprechende mit einem Kontrollvermerk versehene Einträge in das Schifferdienstbuch nachgewiesen.“

12. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 18 Abs. 2 nicht in Besitz eines gültigen auf die Person ausgestellten Schifferdienstbuches ist,“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 18 werden die Nummern 5 bis 19.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 7. April 2022.

**Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Hüskens

F 2333

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**